

## **STELLUNGNAHME**

# zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetzes vom 21.05.2024

Berlin, 22.05.2024

*Der Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU) vertritt über 1.550 Stadtwerke und kommunalwirtschaftliche Unternehmen in den Bereichen Energie, Wasser/Abwasser, Abfallwirtschaft sowie Telekommunikation. Mit über 300.000 Beschäftigten wurden 2021 Umsatzerlöse von 141 Milliarden Euro erwirtschaftet und mehr als 17 Milliarden Euro investiert. Im Endkundensegment haben die VKU-Mitgliedsunternehmen signifikante Marktanteile in zentralen Ver- und Entsorgungsbereichen: Strom 66 Prozent, Gas 60 Prozent, Wärme 88 Prozent, Trinkwasser 89 Prozent, Abwasser 45 Prozent. Die kommunale Abfallwirtschaft entsorgt jeden Tag 31.500 Tonnen Abfall und hat seit 1990 rund 78 Prozent ihrer CO<sub>2</sub>-Emissionen eingespart – damit ist sie der Hidden Champion des Klimaschutzes. Immer mehr Mitgliedsunternehmen engagieren sich im Breitbandausbau: 206 Unternehmen investieren pro Jahr über 822 Millionen Euro. Künftig wollen 80 Prozent der kommunalen Unternehmen den Mobilfunkunternehmen Anschlüsse für Antennen an ihr Glasfasernetz anbieten.*

[Zahlen Daten Fakten 2023](#)

*Wir halten Deutschland am Laufen – denn nichts geschieht, wenn es nicht vor Ort passiert: Unser Beitrag für heute und morgen: #Daseinsvorsorge. Unsere Positionen: [www.vku.de](http://www.vku.de)*

### **Interessenvertretung:**

Der VKU ist registrierter Interessenvertreter und wird im Lobbyregister des Bundes unter der Registernummer: R000098 geführt. Der VKU betreibt Interessenvertretung auf der Grundlage des „Verhaltenskodex für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Rahmen des Lobbyregistergesetzes“.

**Verband kommunaler Unternehmen e.V.** · Invalidenstraße 91 · 10115 Berlin  
Fon +49 30 58580-0 · Fax +49 30 58580-100 · [info@vku.de](mailto:info@vku.de) · [www.vku.de](http://www.vku.de)

Der VKU ist mit einer Veröffentlichung seiner Stellungnahme (im Internet) einschließlich der personenbezogenen Daten einverstanden.

Der VKU bedankt sich für die Möglichkeit, zu dem Referentenentwurf des Gesetzes zur Änderung des Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur vom 21.05.2024 Stellung nehmen zu können.

## Bedeutung des Vorhabens für kommunale Unternehmen

- › Der Verband kommunaler Unternehmen setzt sich für das Erreichen der klimapolitischen Ziele – auch im Verkehrssektor - ein. Für eine erfolgreiche Verkehrswende spielt der weitere Ausbau der Elektromobilität eine zentrale Rolle. Die ausreichende Verfügbarkeit von Schnellladepunkten an den deutschen Autobahnen sowie an vielen weiteren, öffentlich zugänglichen dezentralen Standorten wie u.a. Tankstellen ist dafür eine entscheidende Voraussetzung.
- › Kommunale Unternehmen sind im Bereich der Elektromobilität bereits in vielfältiger Art und Weise engagiert. Überall dort, wo sie Betreiber des örtlichen Stromverteilnetzes sind, kommt ihnen beim weiteren Ausbau der Schnellladeinfrastruktur jedoch zuvorderst die Aufgabe zu, die Netzanschlüsse für die neuen Ladepunkte schnellst- und bestmöglich bereitzustellen. Eine frühestmögliche und verbindliche Kommunikation von verpflichteten Tankstellenunternehmen, an welchen Standorten Schnellladepunkte geplant sind, ist hierfür unerlässlich.

## Positionen des VKU in Kürze

- › Der VKU begrüßt, dass mit dem Gesetzentwurf das Ziel verfolgt wird, einen bedeutenden Anteil der öffentlichen Tankstellen mit Schnellladeinfrastruktur auszustatten, um den flächendeckenden Ausbau der Ladeinfrastruktur zu beschleunigen und das Vertrauen in die Elektromobilität zu steigern.
- › Gleichzeitig begrüßen wir die vorgesehene Umsetzungsflexibilität, um Tankstellenbetreibern in Verbindung mit den Tankstellen-Shops und weiteren Services einen wirtschaftlichen Betrieb der Ladesäulen zu ermöglichen.
- › Die Anforderungen der Politik an den Ausbau der Stromnetze, an intelligente Netze sowie an Flexibilitätsbereitstellung (Grundlage: EE-Ausbau bis auf 80% am Bruttostromverbrauch bis 2030, Hochlauf E-Mobilität [15 Mio. E-Pkw bis 2030] und der Wärmepumpen [6 Mio. bis 2030]) sind jedoch ohne einen **umfassenden und vorausschauenden Ausbau insbesondere der Verteilnetzinfrastuktur nicht zu schaffen**. Daher brauchen wir endlich eine vorausschauende Regulierung (bestehende Anreizregulierung orientiert sich an der Vergangenheit)!
- › Verteilnetzbetreiber benötigen dringend einen Regelungsrahmen, der einen zukunftsfähigen und vor allem vorausschauenden Netzausbau nicht nur ermög-

- licht, sondern auch gezielt anreizt. Die derzeit laufende Konsultation der Bundesnetzagentur unter dem Titel Netze.Effizient.Sicher.Transformiert (NEST) bietet dafür den passenden Rahmen.
- › Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werden größere **Tankstellenunternehmen verpflichtet, ab dem 1. Januar 2028 die Verfügbarkeit von mindestens einem Schnellladepunkt je öffentlicher Tankstelle** sicherzustellen. Gleichzeitig wird ihnen aber auch die Möglichkeit eingeräumt, die Standortauswahl für die Bereitstellung von Ladeinfrastruktur teilweise auf der Grundlage eigener wirtschaftlicher Erwägungen oder unter Berücksichtigung weiterer Gesichtspunkte wie beispielsweise der örtlichen Gegebenheiten zu treffen.
  - › **Der vorgesehene Flexibilisierungsmechanismus** – es wird bis zu 50 Prozent der unter die Verpflichtung fallenden Tankstellen die Möglichkeit eröffnet, den Ladepunkt unter bestimmten Umständen entweder zusätzlich an einem anderen Tankstellenstandort des Unternehmens oder in einem Umkreis von 1.000 Metern bereitzustellen – ist aus wirtschaftlichen Gründen nachvollziehbar, **führt aber in der Praxis zu einem Verlust der Planungssicherheit für den verantwortlichen Netzbetreiber.**
  - › Daher erscheint es geboten, dass die **Tankstellenbetreiber ihre verbindlichen Standortplanungen frühzeitig und proaktiv mit den jeweiligen Verteilnetzbetreibern rückkoppeln.** Andernfalls drohen aus aktuell langen Lieferzeiten von wesentlichen Komponenten für den Verteilnetzausbau drastische Verzögerungen und ein Verfehlen der gesetzlich intendierten Realisierungsfrist für die Errichtung von Schnellladepunkten an einem bedeutenden Teil öffentlicher Tankstellen bis 2028.
  - › So weisen Transformatoren, die für die Errichtung von Schnellladepunkten unerlässlich sind, bereits heute Lieferfristen von mehreren Jahren auf.
  - › Vor diesem Hintergrund erscheint eine flächendeckende Umsetzung einer gesetzlichen Ausbauauflage von Schnellladepunkten bis 01.01.2028 als sehr ambitioniert, da die Tankstellenbetreiber nach Abschluss des Gesetzesverfahrens zunächst verbindliche Umsetzungsplanungen für ihre Standorte durchführen und mit den Netzbetreibern rückkoppeln müssen.